

NL TR/MW Nr. 4838

Nr. des Nachweises:

CEMT- Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug
 "EURO IV sicher" "EURO V sicher" "EEV sicher" "EURO VI sicher"

Fahrzeugtyp und Marke:	FT XF105 / DAF
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):	XLRTE47MS0E942048
Motortyp / Nummer:	MX-340U 1 / A100953

Die/der¹

- ~~jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²;~~
- ~~Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder~~
- ~~eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird³.~~

[Name(n) und Stempel des Unternehmens und/oder der Behörde]

DAF Trucks N.V. - DAF Nederland
Postbus 90066
5400 PV EINDHOVEN

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EU-Rechtsakten entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

MOTORLEISTUNG

- Messungen nach UN-ECE R85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN

- Lärm gemessen nach UN-ECE R51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV:** Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.03, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁴
- EURO V:** Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁵
- EEV:** Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.04, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile C oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung.⁶
- EURO VI:** Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-ECE Regelung R49.06 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission oder Verordnung (EU) Nr. 64/2012 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.⁷

1. Unzutreffendes streichen.
 2. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.
 3. In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.
 4. Buchstabe B1 oder B oder C in der Genehmigungsnummer.
 5. Buchstabe B2 oder D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer.
 6. Buchstabe C oder H, I, J oder K in der Genehmigungsnummer.
 7. Buchstabe A, B oder C in der Genehmigungsnummer.

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- EURO IV, EURO V oder EEV: Hinterer Unterfahrschutz⁸** gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Hinterer Unterfahrschutz⁸** gemäß UN-ECE Regelung R58.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/20/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Rückspiegel** gemäß UN-ECE Regelung R46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Indirekte Sicht** gemäß UN-ECE Regelung R46.02 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/663/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V oder EEV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.03 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/35/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Kontrollgerät** gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Digitales Kontrollgerät** gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung, oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1266/2009 oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung** gemäß UN-ECE Regelung R89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln** (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung** gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung** gemäß UN-ECE Regelung R13.10 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/78/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlage** gemäß UN-ECE Regelung R79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.

Ort Eindhoven.

Datum 21 SEP. 2016

Unterschrift(en) und Stempel⁹

DAF Trucks N.V. - DAF Nederland
5600 NL EINDHOVEN

⁸ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

⁹ Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempel aufdruck und Unterschrift versehen werden.